

Sitzung vom 28. April 1999

801. Anfrage (Handhabung §§15 und 16 des Gastgewerbegesetzes)

Kantonsrat Alfred Heer, Zürich, hat am 15. Februar 1999 folgende Anfrage eingereicht:

Verschiedene Gastgewerbebetriebe in den Kreisen 4 und 5 der Stadt Zürich beklagen sich über die willkürliche Nichtbewilligung von dauernden Ausnahmen der Schliessungszeit. So hat der Stadtrat von Zürich den Grundsatz gefällt, dass Lokale an der Langstrasse grundsätzlich die dauernde Ausnahme der Schliessungszeit bewilligt erhalten mit der Begründung, dass die Langstrasse bereits lärmbelastet ist. Dabei wird allerdings unterschlagen, dass sich an der Langstrasse selber keine Parkplätze befinden und somit Besucher des Langstrassenquartiers Parkplätze in den Seitenstrassen aufsuchen müssen, in welchen den Gastbetrieben aber keine Ausnahmegewilligungen erteilt werden. Dies hat zur Folge, dass an der Langstrasse etliche neue Betriebe, auch Cabarets, aus dem Boden geschossen sind, währenddessen langjährige im Quartier ansässige Gastbetriebe nicht in den Genuss der dauernden Ausnahme der Schliessungszeit gelangen. In manchen Fällen handelt es sich dabei nur um einige wenige Meter zwischen einem Lokal mit Ausnahmegewilligung und einem ohne, beispielsweise Night 2000 und Happy Love oder Red Lips und Restaurant Krokodil. Dies führt zu einer staatlich verordneten willkürlichen Ungleichbehandlung, was zur Folge hat, dass diverse Betriebe ohne Ausnahmegewilligung nun um ihre Existenz bangen müssen. Wohlgermerkt handelt es sich um Betriebe, welche die gleichen Dienstleistungen wie Betriebe mit Ausnahmegewilligung, welche sich an der Langstrasse befinden, anbieten.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie viele Rekurse aus den Stadtkreisen 4 und 5 der Stadt Zürich bezüglich §§15 und 16 sind bei der Volkswirtschaftsdirektion eingegangen?
2. In einer Interpellationsantwort des Gemeinderates Zürich vom 26. August 1998 schreibt der Stadtrat, dass Betriebe an der Ankerstrasse aus Gründen der öffentlichen Ordnung und wegen der zusätzlichen Lärmbelastung ab Mitternacht keine Bewilligung erhalten. Das Kanzleischulhaus (Eingang in Turnhalle für Disco liegt an der Ankerstrasse) hat aber eine Ausnahmegewilligung. Auch die neue Bar «Si o No» an der Ankerstrasse 6 hat die dauernde Ausnahme bis 2.00 Uhr erhalten. Es ist hier offensichtlich, dass der Stadtrat seine in der Interpellationsantwort gegebene Antwort willkürlich ausgelegt und trotzdem Bewilligungen an der Ankerstrasse an offensichtlich genehme Betriebe erteilt. Was ist die Meinung des Regierungsrates dazu?
3. Wie stellt sich der Regierungsrat zur Tatsache, dass die Ausnahmegewilligungen für die dauernde Ausnahme der Schliessungszeit von Gemeinde zu Gemeinde verschieden gehandhabt wird? Etliche Gemeinden wenden das neue Gesetz liberaler an, indem diese Ausnahmegewilligungen auf Zuseher hin generell erteilen. Lediglich bei Reklamationen wird die Ausnahmegewilligung aufgehoben. Ist der Regierungsrat auch der Meinung, dass das neue Gesetz liberal gehandhabt werden soll?
4. Teilt der Regierungsrat die Meinung, dass mit willkürlichen Einschränkungen die Konkurrenz unter Gastbetrieben verfälscht wird?
5. Ist der Regierungsrat auch der Meinung, dass das neue Gastgewerbegesetz auch deshalb geschaffen wurde, damit einerseits Konkurrenz entsteht und andererseits die Bewilligungspraxis und der behördliche Hürdenlauf auf ein Minimum reduziert werden?

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Alfred Heer, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Das seit dem 1. Januar 1998 in Kraft stehende Gastgewerbegesetz (GGG, LS 935.11) bestimmt, dass Gastwirtschaften von 24 Uhr bis 5 Uhr geschlossen zu halten sind. Ausnahmen von der Schliessungszeit werden bewilligt, wenn die Nachtruhe und die öffentliche Ordnung nicht beeinträchtigt werden (§§15 und 16 GGG). Bei berechtigten Zweifeln, ob die Nachtruhe gewährleistet wird, kann die Bewilligung für einen befristeten Versuch erteilt werden (§9 der Verordnung zum GGG, LS 935.12). Daraus ergibt sich, dass im Gegensatz

zum früheren Recht die Bewilligung zur Hinausschiebung der Schliessungsstunde nicht mehr von einem Bedürfnis abhängig gemacht werden darf, vielmehr besteht heute ein Anspruch auf Erteilung der Bewilligung, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind.

Zuständig für den Vollzug des Gastgewerbegesetzes sind die Gemeinden. Über Bewilligungsgesuche entscheiden somit diejenigen Behörden, die mit den örtlichen Gegebenheiten am ehesten vertraut und in der Lage sind, die konkreten Umstände des Einzelfalls umfassend zu beurteilen. Auf diese Weise wird nicht nur den verschiedenen örtlichen Verhältnissen angemessen Rechnung getragen, es ist auch in Kauf zu nehmen, dass die Anwendung des erst seit gut einem Jahr in Kraft stehenden Rechts zum Teil noch uneinheitlich ist. Immerhin ist davon auszugehen, dass angesichts der unterschiedlichen Grössenverhältnisse von städtischen und ländlichen Gemeinden gewisse Unterschiede in der Bewilligungspraxis auch weiterhin gerechtfertigt sein werden. So ist nicht zu beanstanden, wenn in städtischen Verhältnissen bei der Beurteilung der Bewilligungsvoraussetzungen ein strenger Massstab angelegt wird, soweit es um die Gewährleistung der Nachtruhe und der öffentlichen Ordnung in diesbezüglich bereits stark belasteten Gebieten geht. Entscheidend ist jeweils, dass Bewilligungen unter Beachtung des Willkürverbots sowie unter Wahrung der Rechtsgleichheit erteilt bzw. verweigert werden.

Die Volkswirtschaftsdirektion übt im Bereich des Gastgewerbegesetzes die Aufsicht über die Gemeinden aus, zudem beurteilt sie Rekurse gegen Entscheide der Gemeindebehörden. Gegen Beschlüsse des Stadtrates von Zürich betreffend Ausnahmen von der Schliessungszeit für Gastwirtschaften sind bisher (Stichtag 15. April 1999) 33 Rekurse eingegangen. Davon betreffen 23 Fälle Lokale in den Stadtkreisen 4 und 5. Die Überprüfung der stadträtlichen Bewilligungspraxis findet im Rahmen der Rekursbehandlung durch die Volkswirtschaftsdirektion statt. Entscheide der Volkswirtschaftsdirektion können an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden. Angesichts der hängigen Rechtsmittelverfahren muss an dieser Stelle darauf verzichtet werden, die von der Stadt gehandhabte Praxis zu beurteilen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Volkswirtschaftsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi